

# Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 30. Juni 2022

Nr. 8 | 31. Jahrgang | 24. Woche

## Inhaltsverzeichnis

### **1. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“**

- 1.1 Bekanntmachungsanordnung ..... 2  
1.2 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse vom 24.07.1991 ..... 2

### **2. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**

- 2.1 Bekanntmachungsanordnung ..... 3  
2.2 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 12.12.2018..... 3

### **3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

- 3.1 Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Zechlin im Bereich südlich des Großen Zechliner Sees  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 4  
3.2 Bebauungsplan Kagar Nr. 6 „Am Großen Zechliner See 5-7“  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 6  
3.3 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 ..... 8

## 1. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

### 1.1

### Bekanntmachungsanordnung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat am 13.06.2022 die 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ beschlossen.

Diese genehmigungsfreie Änderungssatzung ist gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 GKGBbg und § 20 der Hauptsatzung des Landkreises durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

öffentlich bekannt zu machen, was ich hiermit für das Amtsblatt am 30.06.2022 anordne.

Neuruppin, 15.06.2022

Ralf Reinhardt  
Landrat

### 1.2

### 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse vom 24.07.1991

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse hat in ihrer Sitzung am 13.06.2022 folgende 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Dosse vom 24.07.1991, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 30.03.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß § 16 Abs. 5 bekannt gemacht.“

2. § 16 wird einschließlich der Überschrift wie folgt gefasst:

#### § 16 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.

(2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Internetseite [www.wav-dosse.de](http://www.wav-dosse.de) unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsleitung weist in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung, Ausgabe Kyritz (Kyritzer Tageblatt) unverzüglich auf die Bekanntmachung und die Internetseite, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hin. Jeder hat das Recht, im Internet bekannt

gemachte Satzungen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Gewerbegebiet Nord 21, 16845 Neustadt (Dosse), in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung, Ausgabe Kyritz (Kyritzer Tageblatt).

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Gewerbegebiet Nord 21, 16845 Neustadt (Dosse), ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung, Ausgabe Kyritz (Kyritzer Tageblatt) bekannt gemacht.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt (Dosse), 14.06.2022

Siegel

Thomas Michaelis  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Claudia Hacke  
Verbandsvorsteherin

## 2. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

### 2.1

### Bekanntmachungsanordnung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat am 14.06.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 12.12.2018 beschlossen.

Diese genehmigungsfreie Änderungssatzung ist gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 GKGBbg und § 20 der Hauptsatzung des Landkreises durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

öffentlich bekannt zu machen, was ich hiermit für das Amtsblatt am 30.06.2022 anordne.

*Neuruppin, 15.06.2022*

*Ralf Reinhardt  
Landrat*

### 2.2

### 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 12.12.2018

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat in ihrer Sitzung am 14.06.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die am 12.12.2018 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.02.2019, Nr. 1/2019) wird wie folgt geändert:

§ 19 wird einschließlich der Überschrift wie folgt gefasst:

#### § 19

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.
- (2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Internetseite [www.tav-lindow-gransee.de](http://www.tav-lindow-gransee.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Die Verbandsleitung weist in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger) unverzüglich auf die Bekanntmachung und die Internetseite, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hin. Jeder hat das Recht, im Internet bekannte Satzungen während der Sprechzeiten der Verwaltung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Ruppiner Straße 13a, 16775 Gransee, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger).
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger) bekannt gemacht.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Lindow, den 14.06.2022*

*Siegel*

*Freitag  
Verbandsvorsteherin*

*Hollin  
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

**3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

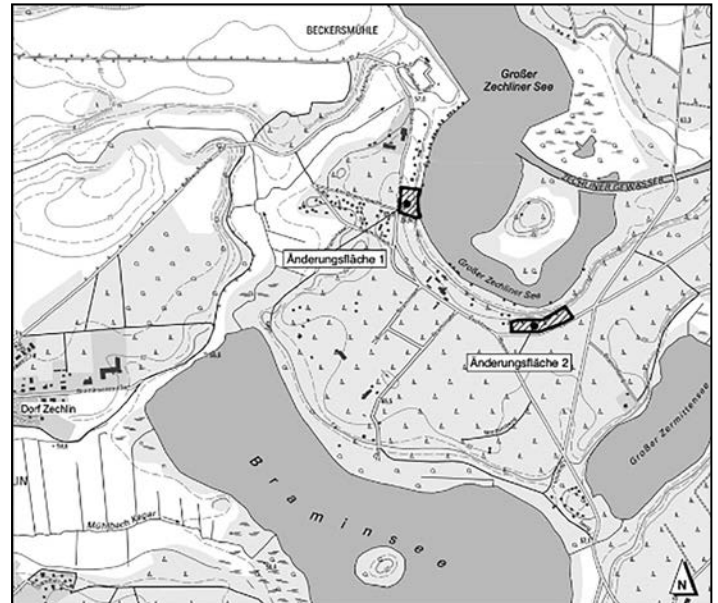
**3.1 OT Kagar und Flecken Zechlin: Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Zechlin im Bereich südlich des Großen Zechliner Sees  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in der öffentlichen Sitzung am 25.04.2022 den Entwurf der Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Zechlin im Bereich südlich des Großen Zechliner Sees (Stand März 2022) beschlossen. Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

In der westlichen ca. 0,5 ha großen Änderungsfläche 1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und geringfügige Erweiterung einer seit DDR-Zeiten bestehenden Ferienanlage erfolgen.

In der ca. 0,7 ha großen Änderungsfläche 2 befinden sich auf drei stark bewaldeten Grundstücken drei Wochenendhäuser, die dauerhaft in dem Charakter einer „Waldsiedlung“ erhalten werden sollen.

Abb.: Änderungsbereich



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

<b>1. Im Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes der Änderungsflächen und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>	
Schutzgut Pflanzen/Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen</li> <li>Mit dem Großen Zechliner See und seinem Uferbereich befindet sich ein nach § 18 BbgNatSchAG und § 30 BNatSchG geschütztes Biotop im bzw. benachbart zu beiden Änderungsflächen</li> <li>Schutz der Uferbereiche und Schutz des vollständigen Gehölzbestandes durch entsprechende Festsetzungen auf B-Plan-Ebene</li> </ul>
Schutzgut Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die bestandsorientierte Planung in beiden Änderungsflächen verursacht keine zusätzliche Inanspruchnahme von bisher unzerschnittener Fläche für eine bauliche Nutzung.</li> </ul>
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund der für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ungünstigen Habitatbedingungen in der Änderungsfläche 1 kann es nicht zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht berührt.</li> <li>Aufgrund der bestandsorientierten Planung in der Änderungsfläche 2 werden anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fauna ausgeschlossen. Baubedingte Beeinträchtigungen hingegen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vollständig auszuschließen. Hier wird auf die Zulassungsebene verwiesen.</li> </ul>
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Änderungsfläche 1: zusätzlich zulässige Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff dar und ist auf Bebauungsplanebene zu bilanzieren und der Ausgleich festzusetzen.</li> <li>Änderungsfläche 2: Ein Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt nicht.</li> </ul>
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konflikte hinsichtlich des Grundwasserschutzes und sind in beiden Änderungsflächen nicht zu erwarten</li> <li>Die Festsetzungen der parallel aufgestellten Bebauungspläne beachten das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 für den Großen Zechliner See</li> <li>Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird für beide Änderungsflächen als nicht erheblich bewertet.</li> </ul>
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für beide Änderungsflächen als nicht erheblich bewertet.</li> </ul>
Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Änderungsfläche 1 dient bereits im Bestand der Erholungsnutzung. Der geplante Ausbau einer barrierefreien Ferienhausanlage fördert die Erholungseignung für mobilitätseingeschränkte Besucher.</li> <li>Die Änderungsfläche 2 hat ausschließlich Bedeutung für die private Erholungsnutzung.</li> <li>keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch z.B. Immissionen</li> <li>kein Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild durch vollständigen Gehölzerhalt</li> </ul>
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bodendenkmale und/oder Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen</li> </ul>

### 3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2. umweltrelevante Hinweise aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Hinweise zur/zum: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage im Naturpark „Ruppiner Wald- und Seengebiet“</li> <li>• Lage im bzw. angrenzend zum Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“</li> <li>• Freihalten von Gewässern und Uferzonen</li> <li>• Hinweis auf Vorranggebiet Freiraum</li> <li>• Hinweis auf EU-Wasserrahmenrichtlinie</li> </ul>
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	----
3. Schutzgebiet	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungsfläche 2: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“; Auflösung des Normenkonfliktes durch Festsetzung restriktiver rein bestandsorientierter Festsetzungen auf B-Planebene</li> </ul>
4. Gutachten	
	----

Der Entwurf der Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Zechlin im Bereich südlich des Großen Zechliner Sees kann von Jedermann in der Zeit vom

**11.07.2022 bis 11.08.2022**

**im Foyer des Rathauses, Königstraße 1 A, in 16831 Rheinsberg,**

zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten kann er nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden:

Tel.: 033931- 55609  
bauamt@rheinsberg.de

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Stadt Rheinsberg <https://verwaltung.rheinsberg.de/bekanntmachungen/index.php> eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich, per Email oder nach telefonischer Vereinbarung zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an die Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, in 16831 Rheinsberg, per Telefax an die Faxnummer 033931 55250 oder per E-Mail an

bauamt@rheinsberg.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

*Rheinsberg, 13.06.2022*

*Frank-Rudi Schwochow  
Bürgermeister der Stadt Rheinsberg*

**3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

**3.2 OT Kagar: Bebauungsplan Kagar Nr. 6 „Am Großen Zechliner See 5-7“  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in der öffentlichen Sitzung am 25.04.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan Kagar Nr. 6 „Am Großen Zechliner See 5-7“ in der Stadt Rheinsberg (Stand März 2022) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg die Beschlüsse zur Beteiligung der

Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

<b>1. Im Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>	
Schutzgut Pflanzen/Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen</li> <li>Mit dem Großen Zechliner See mit seinem Uferbereich befindet sich ein nach § 18 BbgNatSchAG und § 30 BNatSchG geschütztes Biotop im bzw. benachbart zum Plangebiet</li> <li>Schutz Uferbereich durch Festsetzung als SPE-Fläche Schutz des vollständigen Gehölzbestandes im Plangebiet durch Festsetzung als Wald, Einzelerhaltungsgebote und im Bereich der privaten Grünflächen durch Überlagerung mit SPE-Flächen</li> </ul>
Schutzgut Fläche	Die rein bestandsorientierte Planung verursacht keine zusätzliche Inanspruchnahme von bisher unzerschnittener Fläche für eine bauliche Nutzung
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigung der Fauna</li> <li>baubedingte Beeinträchtigungen hingegen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht auszuschließen Im Falle eines künftig geplanten Abrisses oder Umbaus und Sanierung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, ist auf Zulassungsebene das Vorhandensein von besonders oder streng geschützten Arten auszuschließen.</li> </ul>
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt nicht Zulässige Versiegelung laut Planung ist geringer als Bestandsversiegelung</li> </ul>
Schutzgut Wasser	Konflikte hinsichtlich des Grundwasserschutzes und sind nicht zu erwarten Die Festsetzungen der Planung beachten das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 für den Großen Zechliner See
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft</li> </ul>
Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Erholungsnutzung/Immissionen) kein Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild durch vollständigen Gehölzerhalt</li> </ul>
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	Bodendenkmale und/oder Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen
<b>2. umweltrelevante Hinweise aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Hinweise zur/zum: <ul style="list-style-type: none"> <li>Normenkonflikt Bauen im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>Gesetzlichen Biotopschutz</li> <li>Festsetzung zum Gehölzerhalt</li> <li>Freihalten von Gewässern und Uferzonen</li> <li>Hinweis auf Vorranggebiet Freiraum</li> <li>Hinweis auf EU-Wasserrahmenrichtlinie</li> <li>Belange des Artenschutzes</li> <li>vorbeugenden Brandschutz</li> <li>Ver- und Entsorgung</li> </ul>
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	----
<b>3. Schutzgebiet</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ Auflösung des Normenkonfliktes durch Festsetzung restriktiver rein bestandsorientierter Festsetzungen im B-Plan
<b>4. Gutachten</b>	
	----

### 3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

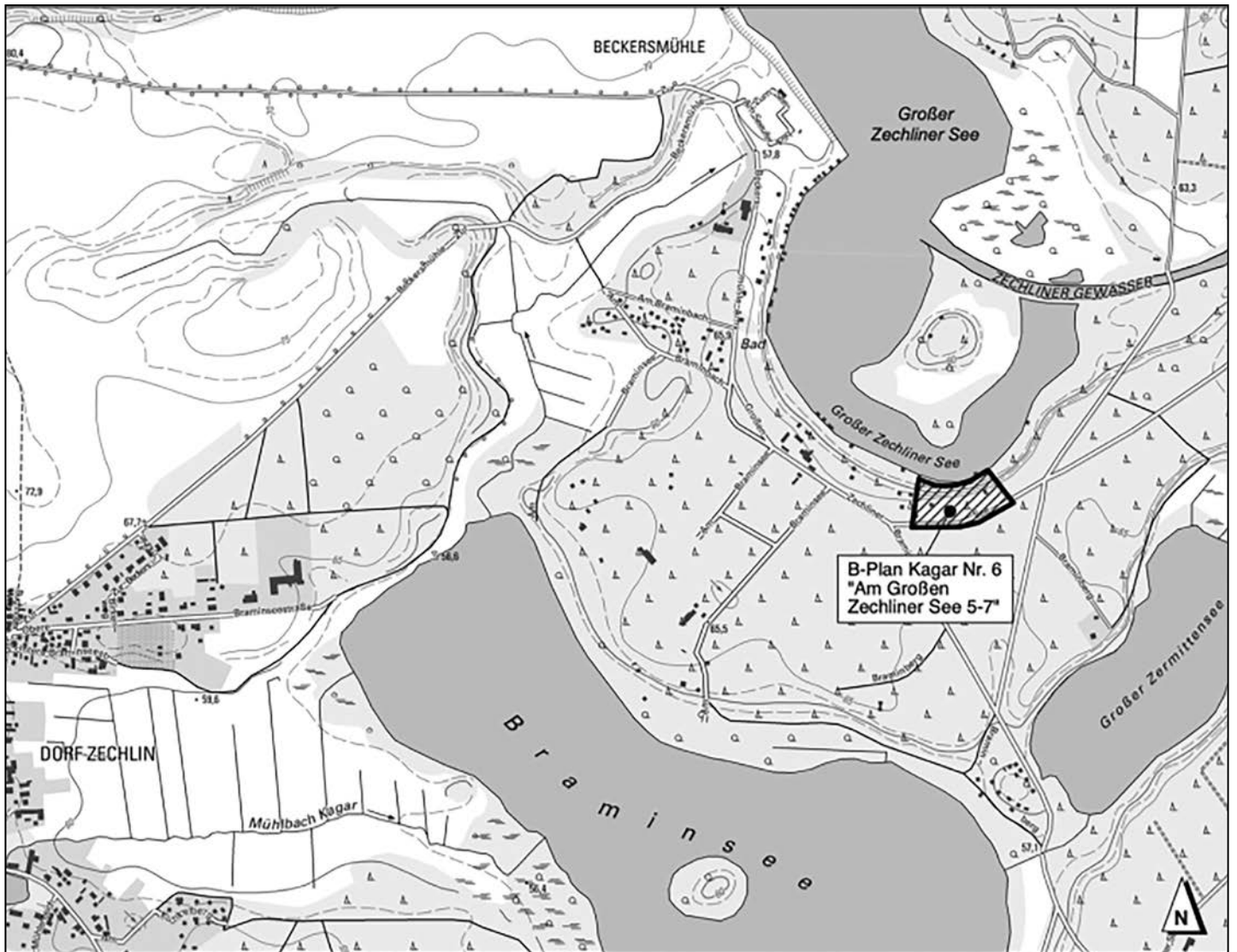


Abb.: Geltungsbereich

Der Entwurf des Bebauungsplanes Kagar Nr. 6 „Am Großen Zechliner See 5-7“ einschließlich der Begründung kann von Jedermann in der Zeit vom

**11.07.2022 bis 11.08.2022**

**im Foyer des Rathauses, Königstraße 1 A, in 16831 Rheinsberg,**

zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten kann er nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden:

Tel.: 033931- 55609  
bauamt@rheinsberg.de

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Stadt Rheinsberg <https://verwaltung.rheinsberg.de/bekanntmachungen/index.php> eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich, per Email oder nach

telefonischer Vereinbarung zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an die Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, in 16831 Rheinsberg, per Telefax an die Faxnummer 033931 55250 oder per E-Mail an [bauamt@rheinsberg.de](mailto:bauamt@rheinsberg.de) einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Rheinsberg, 13.06.2022

Frank-Rudi Schwochow  
Bürgermeister der Stadt Rheinsberg

**3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg****3.3****5. Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19/2007), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 13. Juni 2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Satzungstextes**

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 15  
Bekanntmachungen**

(2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Rheinsberg erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite <https://verwaltung.rheinsberg.de> unter Angabe des Bereitstellungstages. Der Bürgermeister hat unverzüglich in der

werktätlich erscheinenden Tageszeitung Märkische Allgemeine – Lokalausgabe Ruppiner Tageblatt – auf die Bekanntmachung im Internet und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Rheinsberg, den 14.06.2022*

*Frank-Rudi Schwachow  
Bürgermeister*

**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse:

[www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Informationen > Öffentliche Bekanntmachungen > Amtsblatt Ostprignitz-Ruppin eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [info@gieselmann-medienhaus.de](mailto:info@gieselmann-medienhaus.de)

